

# RS OGH 1978/11/28 4Ob389/78, 4Ob368/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1978

## Norm

PatG 1970 §156 Abs3

## Rechtssatz

Für die Frage, ob das Verfahren zu unterbrechen ist, kommt es lediglich darauf an, ob der Beklagte in diesem den Einwand der Nichtigkeit erhoben hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 389/78

Entscheidungstext OGH 28.11.1978 4 Ob 389/78

- 4 Ob 368/86

Entscheidungstext OGH 29.09.1986 4 Ob 368/86

Auch; Beisatz: Es ist Sache des Beklagten, ob er zur Abwehr der gegen ihn erhobenen Ansprüche den Einwand der Nichtigkeit des Patentes erheben will oder nicht. Tut er dies nicht, dann ist davon auszugehen, daß das Patent der klagenden Partei nicht nichtig ist. (T1) Veröff: ÖBI 1987,39

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0071382

## Dokumentnummer

JJR\_19781128\_OGH0002\_0040OB00389\_7800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)